

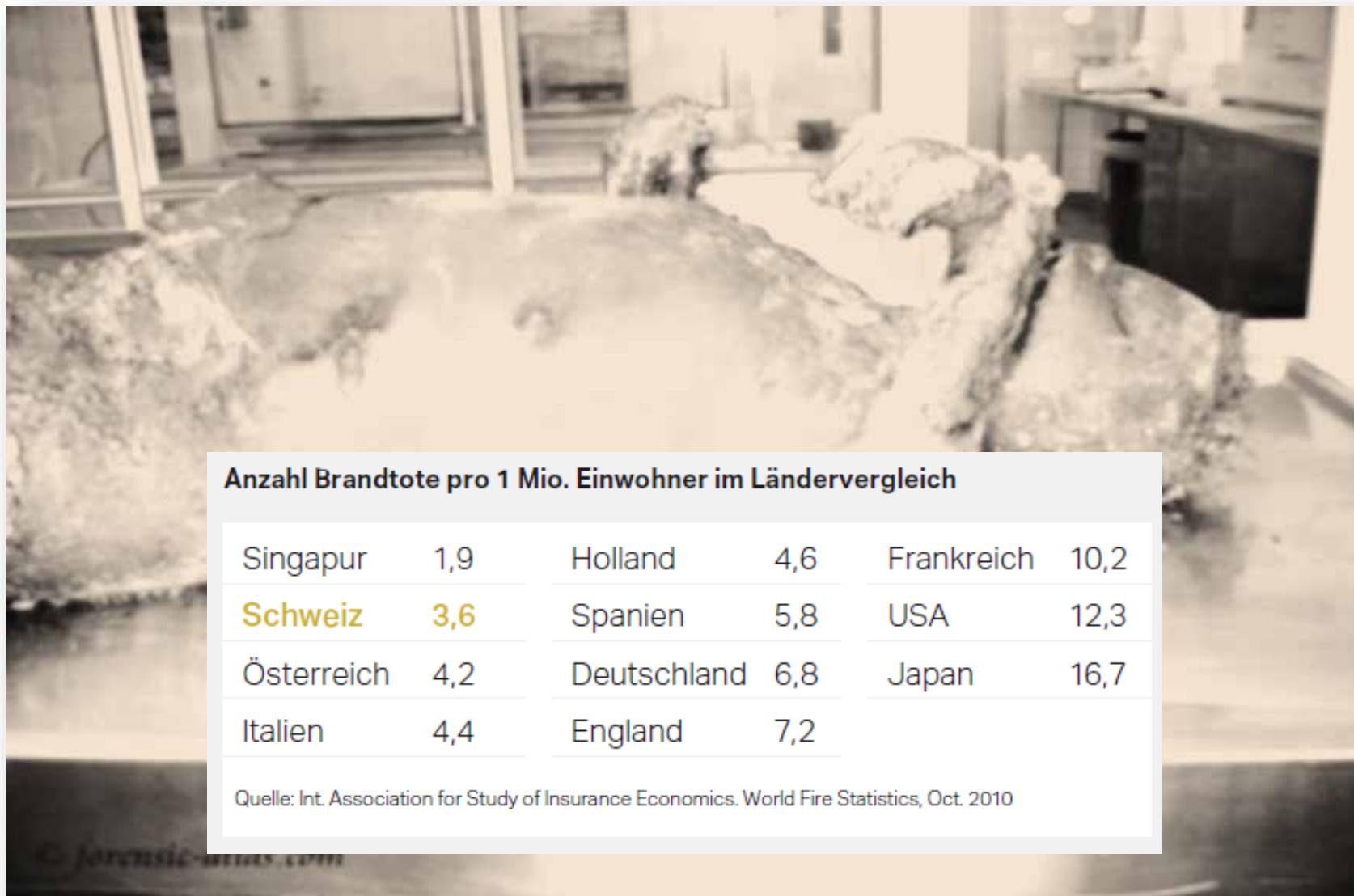
Brandschutz in Lüftungen von «Wohnbauten»



Brand vom 26. November 2018 in Solothurn



Schutzziele



VKF Brandschutzvorschriften

Vereinigung
Kantonalen
Feuerversicherungen

Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften
(Brandverhütungsvorschriften)

Lüftungs- und Klimaanlageanlagen



Ausgabe 1970

VEREINIGUNG
KANTONALER
FEUERVERSICHERUNGEN

Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften
(Brandverhütungsvorschriften)

Lufttechnische Anlagen

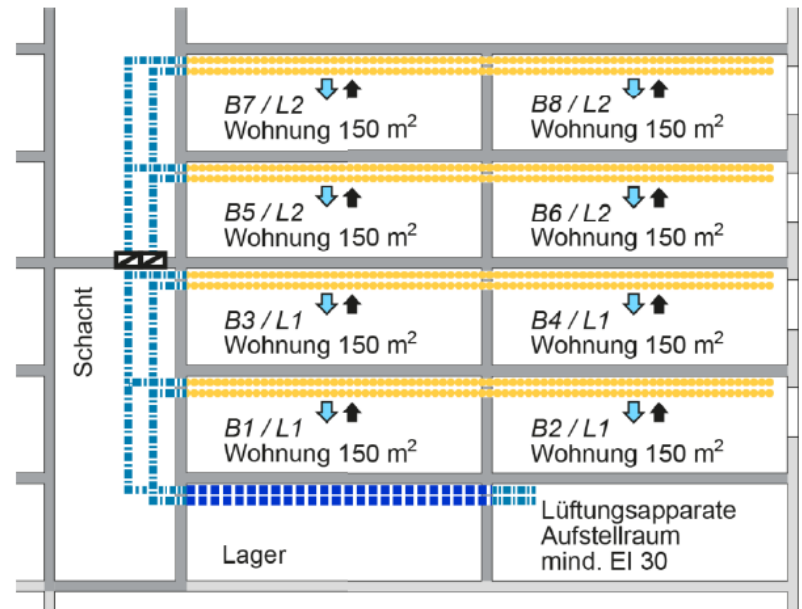


Ausgabe 1983

VKF Brandschutzvorschriften



Wohnbauten



- Lüftungsleitung RF3 (cr)
- Lüftungsleitung RF1
- Lüftungsleitung EI 30-RF1
- ⊠ Brandschutzklappe EI 30-S
- ⇨ Zuluft oder Aussenluft
- ⇩ Fortluft oder Abluft

Stand der Technik Papier

Unterlagen für Planer | 2017



GebäudeKlima
Schweiz

ISOL
SUISSE

 **suissetec**



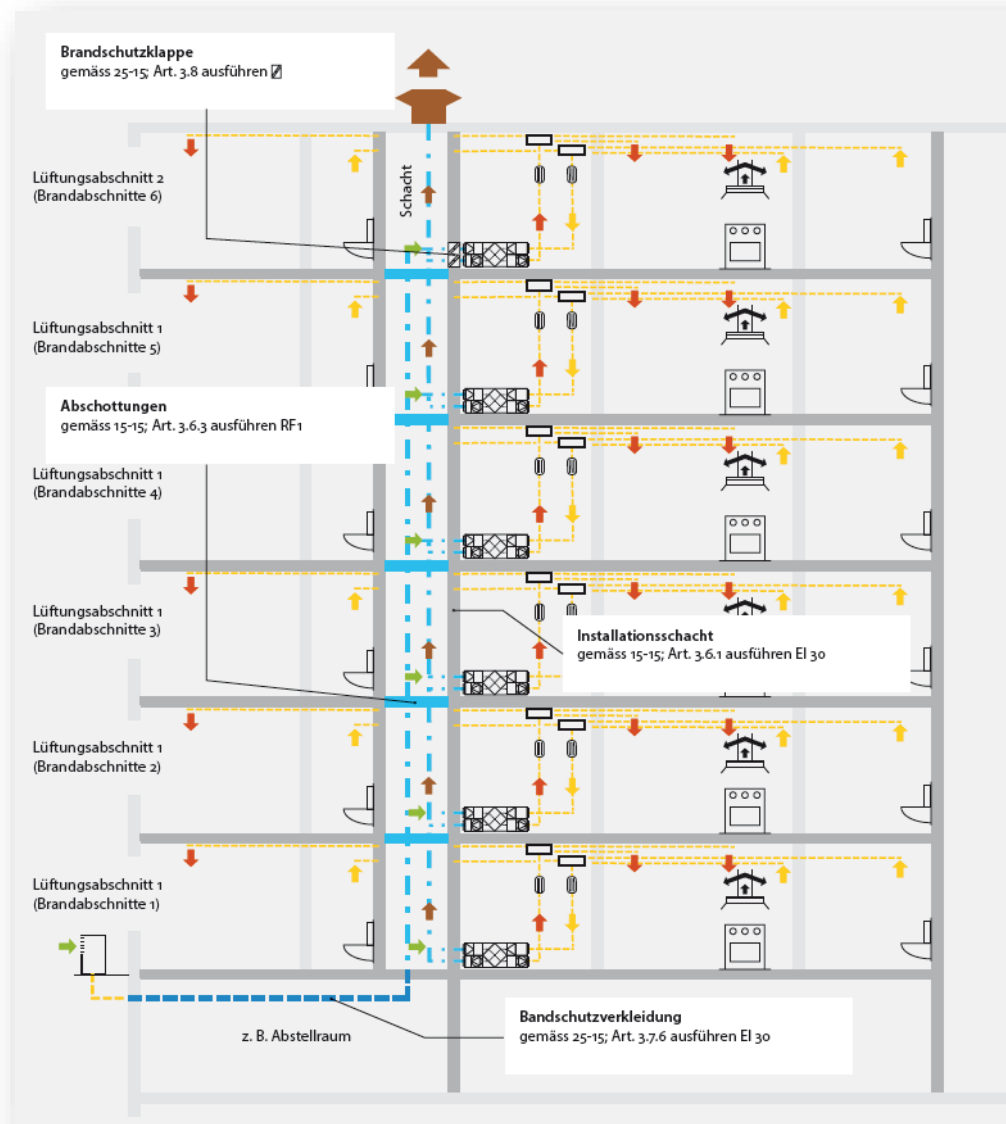
Die Kaminleger
Les Kamineurs
GB Spazzacavini



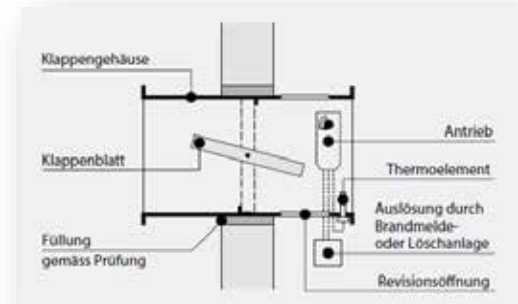
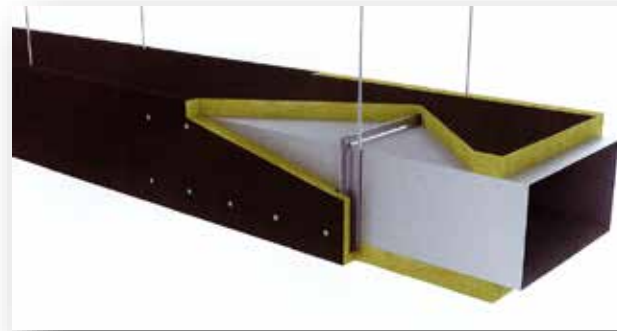
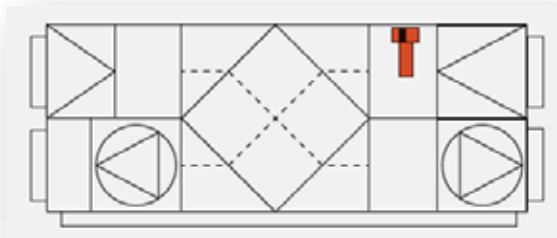
SVLW
Schweizerischer Verein
Luft- und Wasserregler

Stand der Technik Papier Brandschutz in Lüftungen von Wohnbauten

Anwendungsschemas



Anforderungen an Gewerke und Komponenten



Brandschutzklappe in Weichschott



Küchenabluftleitungen



Hygiene / Brandgefahr / Unterhalt



Frage

Dürfen in einem Spital 30 Patientenzimmer à 20m² über 5 Geschosse mit Sammelleitungen ohne brandschutztechnische Massnahmen miteinander verbunden werden?



Einbau von Brandschutzklappen

3.8.2 Einbau [\(siehe Anhang\)](#)

1 Brandschutzklappen sind anzuordnen:

- a bei Durchtrittsstellen von Lüftungsleitungen durch Brandmauern, brandabschnittsbildenden Wänden und Decken;
- b wenn öffnungslose Lüftungsleitungen durch andere Lüftungsabschnitte führen und nicht den erforderlichen Feuerwiderstand aufweisen.

2 Auf den Einbau von Brandschutzklappen kann verzichtet werden:

- a wenn einzelne Brandabschnitte unter Berücksichtigung des baulichen Brandschutzkonzeptes zu Lüftungsabschnitten zusammengefasst werden können;
- b bei Büro- und Schulbauten, wenn die Fläche des Lüftungsabschnittes 1'200 m² nicht übersteigt;
- c bei Beherbergungsbetrieben und Wohnbauten, wenn die Fläche des Lüftungsabschnittes 600 m² nicht übersteigt;
- d bei Lüftungsanlagen von Nasszellen;
- e bei separater Lüftungsleitungsführung bis zur Lüftungszentrale;
- f in Hochhäusern bei Lüftungsanlagen von Nasszellen, Wohnungsküchen und dergleichen, sofern je Steigkanal nicht mehr als 5 Geschosse angeschlossen sind;
- g zwischen Lüftungszentralen und den Installationsschächten.

2.1 Ausführung

- 1 Lufttechnische Anlagen sind so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben.
- 2 Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.
- 3 In Bauten und Anlagen sind Lüftungskonzept und Brandschutzkonzept aufeinander abzustimmen, damit sich bei einem Brand innerhalb oder ausserhalb lufttechnischer Anlagen Feuer und Rauch nicht uneingeschränkt ausbreiten. Fluchtwege müssen ungehindert begehbar bleiben.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

